

Vorlage Nr. V/17/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Personalbedarf für die Unterbringung und Betreuung von Personen im Kontext Infektionsschutz Covid-19**

### **A Problem**

Im Zuge der Maßnahmen zur Vermeidung von Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-Covid 19 wurde in der Gemeinschaftsunterkunft Wiener Str. 12 in Absprache mit dem Krisenstab ein Isolationsbereich geschaffen, um

- Neuzugewiesene geflüchtete Menschen vorübergehend unterzubringen, bis eine zweite
- negative Testung vorliegt,
- Im Falle einer Positivtestung eine Absonderung von anderen Bewohnern zu gewährleisten.

Mittlerweile hat die Zentrale Aufnahmestelle in Bremen ihre bisherige Zuweisungspraxis wieder aufgenommen. Wöchentlich werden bis zu 15 Personen aus Bremen zugewiesen.

In Absprache mit dem Amt 53 werden nunmehr nur noch Personen, die für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorgesehen sind, abgestrichen und für ca. eine Woche isoliert untergebracht. Der Isolationsbereich ist in den letzten Monaten regelmäßig mit 5-10 Personen belegt. Der zweite Abstrich erfolgt nach 6 Tagen. Bei negativem Ergebnis erfolgt der Auszug in die Gemeinschaftsunterkunft. Der Wohnraum ist dann für die neue Belegung herzurichten. Darüber hinaus werden die Bewohner während der Verweildauer in der Absonderung vollumfänglich –auch an den Wochenenden - mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs versorgt. Die Bewohner werden täglich mehrmals aufgesucht, um Kontakt zu halten und bei Symptomen für medizinische Versorgung und Abklärung der Erkrankung zu sorgen. Durch die wöchentlichen Wechsel sind die Räume in einem sehr knappen Zeitrahmen für die Belegung neu zugewiesener Personen herzurichten und auszustatten.

Der hierdurch entstandene Mehraufwand für Ausstattung, Herrichtung und Betreuung ist durch die Sozialbetreuung nicht mehr leistbar. Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer aus anderen Bereichen können nicht für die Versorgung der Bewohner im Isolationsbereich herangezogen werden, da die Betreuungsarbeit durch die Vorgaben zum Infektionsschutz deutlich erschwert und zeitaufwändiger ist.

Die Tätigkeiten umfassen im Wesentlichen:

- Beschaffung von Lebensmittel und Gegenständen des täglichen Bedarfs
- Ausgabe an die Bewohner
- Regelmäßige Kontaktaufnahme zu den Bewohnern unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- Ausstattung und Herrichtung der Räume
- Wochenenddienste

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Positivtestung und Unterbringung in Quarantäne, ist die Einrichtung einer vorübergehenden Stelle für die Versorgung von geflüchteten Menschen und Herrichtung von Wohnraum im Isolationsbereich der Gemeinschaftsunterkunft zwingend notwendig. Die Stelle soll vorzugsweise durch zwei Mitarbeitende besetzt werden, um die Einsätze flexibel gestalten zu können.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung hat einem auf zwei Jahre befristeten überplanmäßig anerkannten Bedarf von zwei 0,5 Stellen für den Isolationsbereich einer Gemeinschaftsunterkunft ab 01.10.2020 in seiner Sitzung am 21.09.2020 zugestimmt.

Die Magistratskanzlei hat mit Schreiben vom 07.09.2020 den einjährigen überplanmäßigen Bedarf einer Vollzeitäquivalenten-Stelle für den Isolationsbereich einer Gemeinschaftsunterkunft anerkannt.

Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 die Anerkennung eines 1,0 überplanmäßigen Bedarfs (Sozialbetreuer/in, Entgeltgruppe 7 TVöD (Entgeltordnung/VKA), befristet für die Dauer eines Jahres ab Einstellung, für die Abteilung Flüchtlinge des Sozialamtes beschlossen.

### **B Lösung**

Der Magistrat nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung und Personal- und Organisationsausschusses zur Kenntnis und beschließt die Anerkennung eines 1,0 überplanmäßigen Bedarfs (Sozialbetreuer/in, Entgeltgruppe 7 TVöD (Entgeltordnung/VKA), befristet für die Dauer eines Jahres ab Einstellung, für die Abteilung Flüchtlinge des Sozialamtes. Zur Finanzierung sind Mittel aus dem Bremen-Fonds zu beantragen.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Personalkosten werden sich auf ca. 51.000 € belaufen. Das Sozialamt strebt an, die erforderlichen finanziellen Mittel aus dem „Bremen Fonds“ zu beantragen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag insoweit betroffen, als es sich um den Personenkreis der geflüchteten Menschen handelt, die befristet den Isolationsbereich bewohnen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung, der Personal- und Organisationsausschuss und die Magistratskanzlei wurden beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Anerkennung eines 1,0 überplanmäßigen Bedarfs (Sozialbetreuer/in, Entgeltgruppe 7 TVöD (Entgeltordnung/VKA), befristet für die Dauer eines Jahres ab Einstellung, für die Abteilung Flüchtlinge des Sozialamtes.

Zur Finanzierung sind Mittel aus dem Bremen-Fonds zu beantragen.

Parpart

Stadtrat